

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Regierungsprogramm 2025–2029 enthält zu „Wirtschaft und Infrastruktur“ unter der Überschrift „Genehmigungsbeschleunigung AVG-Großverfahren“ mehrere Punkte zur Novellierung des Großverfahrens gemäß den §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991. Dabei werden einige Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBI. Nr. 697/1993, ausdrücklich als Vorbild angeführt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Erfahrungen aus der Praxis zum Großverfahren im Hinblick auf Potentiale zur Beschleunigung und Strukturierung des Verfahrens eingeholt. Insbesondere erfolgte ein Austausch mit Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu ihren Erfahrungen mit dem Verfahren nach dem UVP-G 2000, das in der Praxis den häufigsten Fall für die tatsächliche Anwendung des Großverfahrens nach dem AVG darstellt.

Auf dieser Grundlage sollen einige Änderungen zur Beschleunigung und besseren Strukturierung des Großverfahrens nach dem AVG erfolgen. Dabei sollen insbesondere jene Bestimmungen des UVP-G 2000, die sich in der Praxis bewährt haben, ins AVG übernommen werden. Darüber hinaus soll die Schwelle für den Einstieg ins Großverfahren niedriger angesetzt werden, um mehr Verfahren einbeziehen zu können, in denen die typischen Probleme eines Großverfahrens (dazu AB 1167 XX. GP, 24 ff) auftreten.

Kompetenzgrundlage:

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1 zweiter Satz):

Da mit dem vorgeschlagenen § 44a Abs. 3 das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als einheitliche elektronische Kundmachungsplattform für Edikte im Großverfahren eingesetzt werden soll (siehe die Erläuterungen zu Z 4 [§ 44a Abs. 3 erster Satz]), erscheint es zweckmäßig, diese Form der Kundmachung auch in § 41 Abs. 1 zweiter Satz zu nennen.

Zu Z 2 (§ 44a Abs. 1):

Um den Einstieg ins Großverfahren zu erleichtern, soll die maßgebliche Anzahl an Beteiligten von „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen“ auf „voraussichtlich insgesamt mehr als 50 Personen“ herabgesetzt werden. Dadurch soll einerseits der Behörde die Prognoseentscheidung erleichtert werden und andererseits soll die Möglichkeit der Durchführung eines Großverfahrens auf Grund der niedrigeren Schwelle in mehr Verfahren offenstehen.

Zu Z 3 (§ 44a Abs. 2 Z 4):

Es soll auch auf die Zustellung des Bescheides nach dem vorgeschlagenen § 44g Abs. 1 (neu) hingewiesen werden (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 12 [§ 44g (neu) Abs. 1]).

Zu Z 4 (§ 44a Abs. 3 erster Satz):

Die im geltenden § 44a Abs. 3 vorgesehene Verlautbarung des Edikts im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ (also gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz, BGBI. I Nr. 46/2023, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) soll entfallen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll stattdessen das RIS als einheitliche elektronische Kundmachungsplattform etabliert werden. Für den Beginn von Fristen soll es weiterhin auf das Datum jener Verlautbarung ankommen, die unter den im vorgeschlagenen § 44a Abs. 3 vorgesehenen Verlautbarungen zuletzt erfolgt (vgl. bereits AB 1167 XX. GP, 34). Es ist damit zu rechnen, dass die entsprechende Nachschau im RIS in der Praxis nach einer gewissen Etablierungsphase ebenso verbreitet

und selbstverständlich sein wird, wie bei der Suche nach Rechtsvorschriften, höchstgerichtlichen Entscheidungen und anderen Kundmachungen. Siehe zu dieser Funktion des RIS auch Art. 15 Abs. 7 B-VG (und dazu AB 2420 XXVII. GP, 11) sowie § 6 Z 1 lit. e des Bundesgesetzblattgesetzes – BGBlG, BGBl. I Nr. 100/2003 (und dazu AB 2702 XXVII. GP, 4 f).

Zu Z 5 (Entfall des § 44a Abs. 3 letzter Satz):

Wegen der weiten Verbreitung des Internets und weil eine Kenntnisnahme vom Edikt durch die im vorgeschlagenen § 44a Abs. 3 vorgesehene Verlautbarung im RIS jederzeit gewährleistet ist, erscheint die Ediktalsperre nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen.

Zu Z 6 (§ 44b Abs. 1 erster Satz):

Es soll eine Anpassung an die neue Rechtschreibung vorgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 44b Abs. 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an § 16 Abs. 3 UVP-G 2000. Sie soll der Verfahrensstrukturierung dienen, indem einerseits der Schluss des Ermittlungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 3 AVG nicht nur jeweils hinsichtlich trennbarer Sachen (vgl. RV 193 XXVI. GP, 3), sondern auch für einzelne Teilbereiche derselben Sache erklärt werden kann. Andererseits soll der Schluss des Ermittlungsverfahrens für die Behörde eine verlässliche Zäsur bilden. Nachträgliches Vorbringen soll daher von der Behörde nicht mehr berücksichtigt werden. Schließlich soll auch die befristete Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 5 AVG nicht zur Anwendung kommen, weil gerade im Großverfahren für die Erlassung des Bescheides auch ein längerer Zeitraum erforderlich sein kann. Die Möglichkeit der Behörde gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz AVG, das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortzusetzen, bleibt im Übrigen unberührt.

Zu Z 8 (§ 44d Abs. 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung soll – nach dem Vorbild des praxisbewährten § 14 UVP-G 2000 – Verfahrensverzögerungen durch ergänzendes Vorbringen im zeitlichen Nahebereich zu einer mündlichen Verhandlung hintanhalten. Sie dient insofern wie der vorgeschlagene § 44b Abs. 3 (siehe die Erläuterungen zu Z 7 [§ 44b Abs. 3]) der Verfahrensstrukturierung. Zu diesem Zweck soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichzeitig mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Edikt eine Frist für weiteres Vorbringen zu setzen. Jene Parteien, die Einwendungen gemäß § 44b Abs. 1 AVG erhoben haben (und daher nicht bereits präkludiert sind), können nur innerhalb dieser Frist „weiteres“ Vorbringen, also insbesondere Konkretisierungen zu ihren bereits erhobenen Einwendungen oder darauf bezogene neue Tatsachen, Beweismittel oder Äußerungen im Rahmen des Parteiengehörs vorbringen. Verspätetes Vorbringen soll von der Behörde nicht mehr berücksichtigt werden. Die von der Behörde eingeräumte Frist soll „angemessen“ sein, wovon (auch im Hinblick auf § 41 Abs. 2 und § 44a Abs. 2 Z 2 AVG) in der Regel bei einer Frist zwischen zwei und sechs Wochen ausgegangen werden kann. Sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag der mündlichen Verhandlung enden, damit der genannte verfahrensstrukturierende und -beschleunigende Zweck nicht vereitelt wird. Eine Frist gemäß dem vorgeschlagenen § 44d Abs. 3 kann auch gesetzt werden, wenn die mündliche Verhandlung gleichzeitig mit der Kundmachung des Antrages gemäß § 44a Abs. 1 AVG durch Edikt anberaumt wird. In diesem Fall muss die Frist voraussetzungsgemäß (arg.: „zu ihren Einwendungen gemäß § 44b Abs. 1“) an die Frist für Einwendungen gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 AVG anknüpfen.

Zu Z 9 (§ 44e Abs. 3 erster Satz):

Die im geltenden § 44e Abs. 3 erster Satz vorgesehene feste Frist von einer Woche für die Erstellung der Verhandlungsschrift hat sich in der Praxis bei umfangreichen Verhandlungen unter Umständen als zu kurz erwiesen. Die Behörde soll daher künftig nur nach dem Kriterium der Tunlichkeit zur Erstellung der Verhandlungsschrift binnen einer Woche verpflichtet werden; soweit diese Frist insbesondere auf Grund des Umfangs der Verhandlung nicht eingehalten werden kann, soll darauf Rücksicht genommen werden. Eine erhebliche Verfahrensverzögerung ist dadurch nicht zu befürchten, weil die Niederschrift in der Praxis ohnedies parallel zur Vorbereitung des Bescheides erstellt wird, die eine deutlich längere Zeit in Anspruch nimmt.

Zu Z 10 (Entfall des § 44g):

Da die Verlautbarung des Edikts nach dem vorgeschlagenen § 44a Abs. 3 nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, sondern stattdessen im RIS erfolgt, kann die besondere Regelung der Kostentragung nach dem geltenden § 44g entfallen.

Zu Z 11 (Paragraphenbezeichnung des § 44g [neu] und § 44f [neu]):

Der vorgeschlagene § 44f orientiert sich an § 3b Abs. 2 UVP-G 2000 (vgl. dazu RV 626 XXV. GP, 8 sowie AB 271 XXIV. GP, 8 zur Vorgängerbestimmung des § 12 Abs. 3 UVP-G in der Fassung der UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 87/2009). Die Möglichkeit, den Antragsteller zur direkten Zahlung der von ihm zu tragenden Barauslagen (zB der Kosten für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger) zu verpflichten, stellt für die Behörde eine Vereinfachung dar, weil sie nicht zunächst die Kosten selbst zahlen und erst anschließend dem Antragsteller vorschreiben muss.

Zu Z 12 (§ 44g [neu] Abs. 1):

Die Zustellung des verfahrensbeendenden Bescheides soll im Großverfahren zwingend und ausschließlich durch Edikt erfolgen, um eine einheitliche Zustellung zu gewährleisten. Eine davon abweichende (frühere) persönliche Zustellung soll daher nicht mehr in Betracht kommen und wäre unwirksam. Damit können sich auch die mit einer solchen Vorgehensweise zusammenhängenden Sachlichkeitsfragen (vgl. VwSlgNF 19.508 A/2016 Rz. 58 f) von vornherein nicht mehr stellen, wobei es der Behörde unbenommen bleibt, die Parteien über das Edikt bzw. die Auflage des Bescheides auch persönlich zu verständigen. Für den Beginn der Beschwerdefrist soll jedoch ausschließlich das Datum der Kundmachung des Edikts maßgeblich sein.

Zu Z 13 (§ 44g [neu] Abs. 2):

Die achtwöchige Auflage des durch Edikt zuzustellenden Schriftstückes wurde ursprünglich damit begründet, dass es sich bei diesem Schriftstück „um einen letztinstanzlichen Bescheid handeln kann, gegen den innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes offensteht“ (AB 1167 XX. GP, 35). Da gegen einen letztinstanzlichen Bescheid seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, gemäß § 7 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, binnen vier Wochen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann, soll die Auflagedauer entsprechend angepasst werden.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 27):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt sollen sie mit folgenden Maßgaben auch in bereits anhängigen Verfahren zur Anwendung kommen: In jenen Verfahren, die erst auf Grund der neuen Rechtslage in den Anwendungsbereich des Großverfahrens fallen würden und in denen eine Kundmachung des Antrages nach der neuen Rechtslage nicht mehr zweckmäßig ist (weil zB bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde), soll zumindest die Zustellung von Schriftstücken durch Edikt an mehr als 50 Personen möglich sein, wenn diese persönlich davon verständigt worden sind, dass die Zustellungen im Verfahren künftig durch Edikt vorgenommen werden können (vgl. bereits § 82 Abs. 8 AVG und dazu AB 1167 XX. GP, 41). In jenen Verfahren, in denen eine Kundmachung des Antrages durch Edikt nach der geltenden Rechtslage erfolgt ist, soll keine neuerliche Kundmachung des Antrages durch eine Verlautbarung auch im RIS gemäß dem vorgeschlagenen § 44a Abs. 3 erfolgen. In diesem Fall liegt somit auch nach der neuen Rechtslage (weiterhin) ein durch Edikt kundgemachter Antrag vor. Die Verlautbarung von Edikten im RIS nach der neuen Rechtslage soll jedoch erst zur Anwendung kommen, wenn die gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 gesetzte Frist abgelaufen ist. Die damit feststehenden (nicht präkludierten) Parteien sollen dementsprechend persönlich verständigt werden, dass weitere Edikte auch im RIS, jedoch nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden. Darüber hinaus soll auch ein Hinweis erfolgen, dass der Bescheid durch Edikt zugestellt wird (vgl. auch den vorgeschlagenen § 44a Abs. 2 Z 4).